



# Sonderamtsblatt

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 30.11.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 49

Seite 294

---

### Inhaltsverzeichnis:

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) sowie der Achten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);  
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;  
Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;  
Besuchsbeschränkungen für verschiedene Einrichtungen**

85/20

---

85/20

Az.: 5.330-200004

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) sowie der Achten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);  
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;  
Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;  
Besuchsbeschränkungen für verschiedene Einrichtungen**

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit § 25 Satz 1 der Achten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G), zuletzt geändert am 12. November 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 639) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Der Besuch von folgenden Einrichtungen wird auf täglich eine Person pro Patientin/Patient bzw. Bewohnerin/Bewohner beschränkt:
  - a) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG), ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize,
  - b) vollstationäre Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
  - c) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
  - d) ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitäts-gesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6 a IfSG Dienstleistungen erbringen und
  - e) Altenheime und Seniorenresidenzen.

Die Begleitung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen insbesondere durch den engsten Familienkreis ist abweichend von Satz 1 jederzeit zulässig.

2. § 9 Abs. 1 Satz 1 der 8. BayIfSMV findet für die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen keine Anwendung.
3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2020, 0.00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 06.01.2021, 24.00 Uhr, außer Kraft.

## Gründe:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region. Insbesondere ältere Menschen und solche mit bestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner aktuellen Risikobewertung vom 11.11.2020 (im Internet abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)) wird das Infektionsrisiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Da noch nicht feststeht, wann mit einer Impfung oder einer spezifischen Therapie gerechnet werden kann, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung von Infektionsketten gewährleistet ist.

Die Bayerische Staatsregierung gibt mit Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einschränkende Vorgaben für verschiedene Bereiche vor. Aktuell gilt die Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV).

Die Infektionszahlen im Landkreis Traunstein stiegen in den letzten Wochen stark an.

Am 02.10.2020 lag der Wert der 7-Tages Inzidenz im Landkreis noch bei 4,0. Bereits drei Tage später am 05.10.2020 stieg dieser auf 18,07 an. Am 14.10.2020 sank der Wert nach dem RKI zwar wieder auf 16,9/100.000 Einwohner, jedoch stieg dieser bis zum 20.10.2020 wieder auf 36,7 an. In den folgenden Tagen erfolgte ein rasanter Anstieg, sodass am 22.10.2020 ein Wert von 59,8, am 25.10.2020 ein Wert von 98,1 und am 29.10.2020 bereits ein Wert von 134,8, am 03.11.2020 von 157,3 und am 06.11.2020 von 235,7 erreicht wurde. Es folgte ein weiterer rasanter Anstieg bis zum 10.11.2020 mit 377,9 und am 13.11.2020 mit 420,7/100.000 Einwohner. In den darauffolgenden Tagen sank der Wert wieder auf 375,6 am 14.11.2020, 282,5 am 20.11.2020, 221,6 am 25.11.2020, stieg am 26.11.2020 wieder leicht auf 237,4 und sank am 27.11.2020 wieder auf 218,3 und am 30.11.2020 auf 186,7/100.000 Einwohner.

Aktuell liegt der Inzidenzwert bei

- gem. LGL-Veröffentlichung (im Internet abrufbar unter [https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten\\_a\\_z/coronavirus/karte\\_coronavirus/index.htm#uebersicht](https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#uebersicht)) vom 29.11.2020, 08:00 Uhr, bei **201,33**,
- gem. RKI- Veröffentlichung (im Internet abrufbar unter <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2b1d4>) vom 30.11.2020, 00:00 Uhr, bei **186,7**.

Die 7-Tages-Inzidenzwerte im Landkreis Traunstein und den umliegenden Landkreisen haben sich in den letzten Tagen auf einem hohen Niveau eingependelt.

Nach unseren Berechnungen liegt die Letalitätssrate im Landkreis Traunstein überdurchschnittlich hoch; bei insgesamt 3.929 Infizierten gab es bislang 111 Todesfälle, d. h. ein Anteil von 2,82 % der Infizierten sind verstorben (Stand 26.11.2020). Im Vergleich dazu verstarben bayernweit von 183.189 Infizierten 3.440 Personen (= 1,88 %, Stand 23.11.2020) und bundesweit von 961.320 Infizierten 14.112 Personen (= 1,47 %, Stand 23.11.2020).

Das Gesundheitsamt hat aktuell fachlich Stellung genommen und die Anordnung der Maßnahmen den Ziffern 1 bis 4 vorgeschlagen. Diese Maßnahmen sind geeignet, um die besonders risikogefährdeten Bewohner und Patienten der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko bei derzeitigem diffusem Infektionsgeschehen durch externe Besucher und durch zahlenmäßig unkontrollierte Besuche zu bewahren. Die Maßnahme wird als ein ergänzender Baustein zu den aktuell geltenden Vorgaben der 8. BayIfSMV gesehen.

## II.

### Zuständigkeit:

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 IfSG i.V.m. § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

### Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für die Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt (...), so *trifft* die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz IfSG). Die zuständige Behörde *kann* insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG).

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 *kann* die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten... (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit *kann* für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens sein (§ 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG).

Die Anordnung dieser Schutzmaßnahme ist gemäß § 28a Abs. 2 IfSG zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 erheblich gefährdet wäre. Dabei darf diese Schutzmaßnahme nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen, ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.

Nach § 28a Abs. 3 IfSG sind Entscheidungen über solche Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit, der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und am Infektionsgeschehen auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Maßnahmen ist demnach insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. So sind bei der Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner regionale, länder- oder bundesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben, wobei diese Schutzmaßnahmen gemäß Abs. 6 auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung

der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist und soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einbezogen und berücksichtigt werden.

Bei der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder am 25.11.2020 wurde betont, dass bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmal erweitert werden sollen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt, § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV.

#### Die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlagen sind erfüllt:

Bei SARS-CoV-2/ COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG, die sich in der Region derzeit stark und immer schneller verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Die steigenden Fallzahlen zeugen von einem äußerst dynamischen Infektionsgeschehen im Landkreis Traunstein.

Nach seiner aktuellen Risikobewertung vom 11.11.2020 (im Internet abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html)) wird das Infektionsrisiko (weiterhin) insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Da noch nicht feststeht, wann mit einer Impfung oder einer spezifischen Therapie gerechnet werden kann, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße und zeitnahe Kontaktverfolgung gewährleistet ist.

Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) ist auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen im Landkreis Traunstein, insbesondere in Krankenhäusern und Alten- und Pflegeeinrichtungen, erheblich gefährdet. Wurden am 11.11.2020 noch 14 positive Fälle bei den Bewohnern/Patienten und 18 Infizierte bei den Mitarbeitern der Einrichtungen im Landkreis Traunstein gezählt, so sind diese zwischenzeitlich auf 90 positive Fälle bei den Bewohnern/Patienten und auf 44 Infizierte bei den Mitarbeitern angestiegen (Stand: 27.11.2020). Seit Beginn der Corona-Pandemie sind in Alten- und Pflegeheimen, sozialtherapeutischen und Behinderteneinrichtungen und ambulanten Wohngemeinschaften 59 Bewohner/Patienten verstorben, am 09.11.2020 waren es noch 48 Personen.

Allein in der Senioren- und Pflegeeinrichtung St. Hildegard in Alzing/Siegsdorf sind Mitte November 38 Bewohnerinnen und Bewohner und mindestens elf Mitarbeiter positiv getestet worden.

Im Landkreis Traunstein herrscht mit einer aktuellen 7-Tages-Inzidenz von 218,3 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner weiterhin eine besonders extreme Infektionslage. Mit einer Sterblichkeitsinzidenz von 50,51/100.000 Einwohner liegen bayernweit nur fünf weitere Städte und Landkreise über den Werten des Landkreises Traunstein. Von den 111 verstorbenen Personen im Landkreis Traunstein seit Pandemiebeginn waren 109 Personen 60 Jahre alt und älter. Von diesen 111 Personen verstarben 57 Personen in Kliniken/Heimen und 54 Personen im privaten Umfeld.

Im Übrigen wird bezüglich des Infektionsgeschehens im Landkreis Traunstein auf die o. g. Zahlen verwiesen.

Es gilt, auf dieses erhöhte diffuse Infektionsgeschehen und die erhöhte Letalitätsrate im Landkreis Traunstein zu reagieren und besonders vulnerable Personengruppen wirksam zu schützen.

Aufgrund der derzeit hohen Inzidenzzahlen mit diffuser Verteilung und dem aktuellen Ausbruchsgeschehen, u. a. in Alten- und Pflegeheimen, sieht es das Gesundheitsamt Traunstein daher für notwendig, weitergehende Anordnungen zu den Regelungen der 8. BayIfSMV zu treffen, um den Infektionsschutz im Landkreis zu gewährleisten. § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 IfSG sowie § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV geben samt den hierzu ergangenen Handlungsanweisungen ein „kann“ auf. Somit wird dem Landratsamt ein Ermessensspielraum eröffnet, bei dem es eine verhältnismäßige Abwägung benötigt, welche weitergehenden Anordnungen über den Katalog der 8. BayIfSMV hinaus erlassen werden sollen.

#### Zu Ziffer 1:

##### Auswahl der notwendigen Schutzmaßnahmen:

Die Auswahl der notwendigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen erfolgte jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks sowie unter Beachtung der durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aufgegebenen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (aktuell: 8. BayIfSMV).

§ 28 Abs. 1 IfSG sieht die Anordnung notwendiger, insbesondere die in § 28a Abs. 1 genannten, Schutzmaßnahmen vor. Die Untersagung oder Beschränkung des Betretens oder des Besuchs von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens ist unter Nr. 15 expliziert im Maßnahmenkatalog des § 28a Abs. 1 IfSG aufgeführt und kann unter Einhaltung des Abs. 2, insbesondere Satz 2 angeordnet werden. Diese Allgemeinverfügung wird daher als ein ergänzender Baustein zu den aktuell geltenden Vorgaben der 8. BayIfSMV gesehen.

##### Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig:

Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und Ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen, insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens, der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems sowie einer ausreichenden Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und zeitnahen Kontaktnachverfolgung.

Die Anordnung in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, die genannten verfolgten Zwecke zu fördern, erforderlich und auch angemessen.

Die ausgesprochene Besuchsbeschränkung von Patienten und Bewohnern auf täglich eine Person ist geeignet, um die besonders risikogefährdeten Bewohner und Patienten der Einrichtungen vor einem erhöhten Ansteckungsrisiko durch externe Besucher und durch zahlenmäßig unkontrollierte Besuche zu bewahren. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass vermehrt ältere, vorerkrankte Personen einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen und an der Krankheit sterben. Durch die Senkung der Höchstzahl von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann, reduziert sich auch das Risiko, sich selbst, andere Bewohner und Patienten oder das Pflegepersonal zu infizieren. Dies trägt letztlich auch dazu bei, die ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen nicht zu überfordern. Ebenso führt die Verringerung der Anzahl der möglichen Kontakte dazu, dass Contact Tracing in ausreichendem Maß ermöglicht und das Gesundheitsamt handlungsfähig bleibt. Der Anforderung in § 28a Abs. 2 Satz 2 IfSG, dass eine Schutzmaßnahme nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen darf und ein Mindestmaß an sozialen Kontakten gewährleistet bleiben muss, ist damit ebenfalls Rechnung getragen.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch erforderlich. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Besuche durch Angehörige bei Patienten und Bewohnern sind oftmals die einzige Möglichkeit, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten, die seelische Befindlichkeit zu stärken und den Genesungsverlauf positiv zu beeinflussen. Es wurde daher bewusst nur eine Beschränkung auf eine Person ausgesprochen und kein erneutes komplettes Besuchsverbot, welches die eingriffsintensivere Maßnahme wäre. Auch gilt die Einschränkung nicht für Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie

Palliativstationen und Hospize. Darüber hinaus ist die Begleitung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen durch den engsten Familienkreis nicht von der Besuchsbeschränkung umfasst.

Wenn auch derzeit kaum Neuinfektionen in Einrichtungen gemäß Ziffer 1 Buchstaben b) und c) zu verzeichnen sind (Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und IntensivpflegeWGs), sind auch diese Einrichtungen vor dem Hintergrund des diffusen Infektionsgeschehens unter den bestmöglichen Schutz zu stellen. Die Bewohner/Patienten gehören der Risikogruppe an und sind aufgrund ihrer körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen oft nicht in der Lage, sich vollumfänglich an die entsprechenden Hygienekonzepte zu halten.

Die Besuchseinschränkung ist auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Uns ist bewusst, dass die Eingriffe in die verschiedenen Freiheitsgrundrechte der Bürgerinnen und Bürger sehr hoch zu gewichten sind. Bereits seit dem Monat März des Jahres 2020 – und damit bereits über den Zeitraum von mehr als einem halben Jahr – wurden von Seiten der zuständigen staatlichen Behörden massive Beschränkungen in beinahe sämtlichen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens aller Bürgerinnen und Bürger vorgenommen. Durch die ergriffenen Maßnahmen wurde in den Schutzbereich beinahe aller verfassungsmäßig garantierter Grundrechte mehr oder minder stark eingegriffen. Die Bürger werden insbesondere durch die Fülle der Maßnahmen bereits über einen erheblichen Zeitraum massiv in ihrer Lebensführung beschränkt. Daher ist das Interesse der Allgemeinheit an einer Wahrung zumindest der bestehenden Möglichkeiten zur freien Gestaltung der Lebensführung als sehr hoch zu gewichten. Insbesondere für den hier betroffenen sensiblen Bereich ist dies augenscheinlich. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Besuche durch Angehörige gerade für Patienten in Krankenhäusern und Bewohner von Alten-, Pflege- und Behinderten-einrichtungen oftmals die einzige Möglichkeit sind, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten, von ganz wesentlichem Gewicht für die seelische Befindlichkeit sind und bei Erkrankungen auch den Genesungsverlauf positiv beeinflussen können.

Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter hat im Ergebnis dennoch ergeben, dass das hohe Schutzgut der Gesundheit von Menschen bzw. das Interesse der Allgemeinheit, wirksam und effektiv vor dem Virus geschützt zu werden und das ambulante und stationäre Gesundheitssystem und die Verwaltung nicht zu überlasten, den Individualrechtsgütern, insbesondere dem Recht auf Gesundheit, Leib und Leben, dem Recht auf Familie und Selbstbestimmung, überwiegt.

Durch die bisher staatlichen Eingriffe konnte eine unkontrollierte Ausbreitung des neuartigen Virus in Deutschland bislang weitgehend verhindert werden; die für diesen Fall zu erwartende Überlastung des Gesundheitssystems konnte bislang abgewandt werden. Dennoch ist die Gefahr weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Der möglichen Entwicklung, dass es in Folge unkontrollierter Besuche in den genannten Einrichtungen auch zu einem vermehrten Infektionsgeschehen mit erhöhtem Letalitätsrisiko auch im Landkreis Traunstein wie zu Beginn der Pandemie kommt, gilt es zuvorzukommen. Auch gilt die Einschränkung nicht für Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize. Darüber hinaus ist die Begleitung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen insbesondere durch den engsten Familienkreis nicht vom Besuchsverbot umfasst.

Die Angemessenheit ergibt sich auch aufgrund der zeitlichen Befristung.

Die mit den getroffenen Anordnungen verbundene Einschränkung (insbesondere Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ist in § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG explizit vorgesehen.

#### Zu Ziffer 2:

Soweit in § 9 der 8. BayIfSMV spezielle Besuchsregelungen eingeräumt wurden, erachten wir es nach pflichtgemäßem Ermessen für veranlasst, diese Regelung durch die vorliegende Allgemeinverfügung auszusetzen. Auch § 25 Satz 1 der 8. BayIfSMV geht davon aus, dass die Kreisverwaltungsbehörde im

Einzelfall auf Grund der örtlichen Situation Anordnungen treffen kann, die von den in der 8. BayIfSMV getroffenen Regelungen abweicht.

### Zu Ziffer 3:

Die Bußgeldbewehrung in Ziffer 3 folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG. Sie ist erforderlich, um die wirksame Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen zu gewährleisten.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Nach Art. 28 Abs. 2 BayVwVfG konnte von einer Anhörung abgesehen werden, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug bzw. im öffentlichen Interesse notwendig ist.

### Hinweis:

*Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.*

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*  
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### **Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:**

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes (vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) hat eine Klage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Weber  
Abteilungsleiterin

---

Siegfried Walch  
Landrat